

SATZUNG DES KATZENSCHUTZBUND OSNABRÜCK e.V.

Postfach 2624, 49016 Osnabrück

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Katzenschutzbund Osnabrück e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Osnabrück und Umgebung

§ 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes
 - Abschaffung von Tierversuchen aus wissenschaftlichen und ethischen Gründen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tierschutzgedanken
 - Beratung in Tierschutzfragen
 - Hilfeleistung für Tiere in Not (Verletzung, Fundtiere etc.)
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und nicht artgerechter Tierhaltung
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung
 - Sozialbedürftige Tierhalter mit Futter, Sachspenden und Übernahme von Tierarztkosten, hier insbesondere durch Kastration und Kennzeichnung der vorhandenen Tiere zu unterstützen. Sozialbedürftig ist ein Tierhalter dann, wenn er wirtschaftlich hilfebedürftig im Sinne § 53 Abgabenordnung ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können ehrenamtlich Tätige im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vorstand ist nur über einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
4. Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Austritt aus dem Verein erlischt die Ehrenmitgliedschaft.
Bei Verstößen gegen §4 Abs.4 gelten die entsprechenden Regelungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Mitgliedsbeitrag ist bis dahin zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1 oder 2. Vorsitzende, vertreten
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d. Beschlussfassung über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e. Erlass von Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Verordnungen sind den Mitgliedern je nach Inhalt durch Aushang im Tierheim, in der Vereinszeitschrift, schriftlich oder spätestens auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Vorstandssitzungen sollten vierteljährlich stattfinden.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen aller digitalen Möglichkeiten beschließen
Der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende protokolliert den Vorgang und hinterlegt ihn in einer allen Vorstandsmitgliedern zugänglichen digitalen Form, in aller Regel eine Cloud zu der entsprechende Zugriffsregelungen zu erlassen sind. Jedes Vorstandsmitglied bekommt entsprechende Zugriffsrechte! Für den Zugang zu den Informationen ist jedes Vorstandsmitglied selbst verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten dem Verein angehört, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - g. Beratung über Beschlussfassung zu sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - h. Erlass der Geschäftsordnung und Wahlordnung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter. Dieser muss Mitglied des Vorstandes sein. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimmen des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Selbstauflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Das Kassenwesen ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von mindestens einem Rechnungsprüfer zu prüfen. Dem/den Rechnungsprüfer/n sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und ein Kassenprüfbericht zu erstellen. Die Prüfung umfasst die Bücher, den Bargeld-, sowie den Kontobestand. Sie müssen die Befähigung besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben das Recht unvermutet während der Zeit ihrer Amtsdauer Buch- und Kassenprüfungen durchzuführen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen schriftlich niederzulegen. Die Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in diese Unterlagen.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organ, Mitglied oder sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen geht an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO). Die Entscheidung über die begünstigte Institution treffen die zuständigen Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Allgemeines

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt mit Zustimmung des Vorstandes die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§19 Tierheim

Der Katzenschutzbund darf ein Tierheim und einen Gnadenhof unterhalten.

§20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stand: 29.03.2016